

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0102/07	27.04.2007
zum/zur		
F0080/07		
Bezeichnung		
Schutz von Informanten		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	15.05.2007	

Stellungnahme zur F 0080/07 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Schutz von Informanten

1. Zum aktuellen Hintergrund der Anfrage

Eine engagierte Bürgerin sprach nach Information des Jugendamtes wiederholt Hausbewohner auf störendes und abträgliches Verhalten an. Durch das Fortbestehen der Missstände, Betroffenheit von Kindern im störenden Milieu, wandte sie sich vertrauensvoll an das Jugendamt. In Folge der Reaktion des Sozialen Dienstes wurde sie von Hausbewohnern persönlich als Informantin des Jugendamtes belastet.

2. Stellungnahme

In dieser regelhaft erlebbaren Situation werden kritische und engagierte Bürger vorrangig verdächtigt, zuständige Behörden einbezogen zu haben. Dieser Verdacht begründet sich insbesondere auf das im Vorfeld benannte kritische und bewusste Auftreten gegenüber Störungen.

Das Jugendamt bemüht sich stets, derartige Hinweise vertraulich und mit allen Möglichkeiten des Datenschutzes zu bearbeiten. Situationen am Wohnort, situative oder zeitliche Umstände, kritisches Auftreten in der Vergangenheit „verraten“ jedoch oft den engagierten Bürger oder grenzen den Kreis der Verdächtigen ein.

Alle Ereignisse der Vergangenheit von Kindeswohlgefährdung, Kindstötung wurden mit den öffentlichen Forderungen aller Betroffenen begleitet zukünftig besser hinzusehen, zu melden oder diese anzusprechen. Auf dieser Aufforderung begründet sich und lebt auch die Wahrnehmung des „Wächteramtes“ der Jugendhilfe und die maximale Bereitschaft zur vertraulichen Zusammenarbeit mit Bürgern.

Eine Verletzung schutzwürdiger Interessen ist damit im Einzelfall entschieden auszuschließen.

3. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren zur Kindeswohlsicherung

Die Jugendämter werden durch § 8 a SGB VIII verpflichtet, intensiv Hinweisen über eine akute oder auch drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind

durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann. Notwendig ist in Einzelfällen auch die Entscheidung, ob zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Institutionen wie z. B. Polizei oder Psychiatrie eingeschaltet werden müssen. Besteht dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Dabei ist die Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten regelhaft vorgeschrieben.

In der Neufassung des § 8 a SGB VIII sind die Verpflichtungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages für die Jugendämter konkretisiert, aber auch die Beteiligung von Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen verdeutlicht. Das Jugendamt Magdeburg hat als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger durch entsprechende Vereinbarungen mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher gestellt, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Dazu wurden auch entsprechende Meldebögen entwickelt. Diese Meldebögen erfassen auch Situationen, Umstände und sichern Hinweise auf festgestellte Verstöße. Damit ist sowohl der Gewährleistungspflicht der Leistungserbringer entsprochen und eine erste Beweissicherung gegeben. Gemäß des fachlichen Vorgehens muss angemessen und konkret auf den festgestellten Umstand eingegangen werden.

Im ersten Schritt wird aufgrund der ersten fachlichen Analyse, bezogen auf den konkreten Fall mit den Sorgeberechtigten eine gemeinsame Lösung gesucht, vereinbart und kontrolliert. Erst bei fehlender Mitwirkung ist gem. § 8 a SGB VIII das Jugendamt einzubeziehen.

Akute und dringende Fälle regeln sich über bekannte Rufbereitschaften bis zur möglichen Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Durch die in den Medien veröffentlichten Fälle von Kindeswohlgefährdungen sind die Bürger stärker sensibilisiert, akute oder auch vermeintliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu melden. In ausnahmslos allen Fällen wird dem Verdacht nachgegangen und die Betroffenen aufgesucht.

Darüber hinaus ist es auch notwendig, Informationen von Ärzten, Krankenhäusern, Schulen und aufmerksamen Bürgern über akute oder latente Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu erhalten. Dabei fällt die Verschwiegenheit über den Namen und die Daten der entsprechenden Informanten unter das informelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger, das durch das „Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten“ (DSG LSA) und die daraus abgeleitete Dienstanweisung 1/01 – Stand 01. 09. 2005 geregelt ist.

Alle Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg sind aktuell im März 2007 auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 DSG LSA verpflichtet und schriftlich belehrt worden. Sie wurden auch belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis mit einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit gleichzusetzen sind und arbeitsrechtlich bestraft werden können.